

verpflichtet sich, sie außerhalb der die deutschen Truppen umgebenden Demarkationslinie zu suchen, falls nicht von den Kommandanten der Regleren Gegenlaubniß gewährt wird.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubniß der französischen Militärbehörde und des Visums der deutschen Vorposten. Diese Erlaubnißscheine und Visa werden von Rechtswegen den Kandidaten, welche sich um eine Wahl in den Provinzen bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung erteilt. Der Verkehr der also mit Erlaubniß versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends zulässig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine tägliche Kriegskontribution von 200 Mil. Francs und zwar vor dem 15. Tage des Waffenstillstandes. Die Zahlungsweise wird von einer gemischten deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstandes darf von öffentlichen Werken, die zur Zahlung der Kontributionen dienen könnten, nichts entfernt werden.

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstandes Waffen, Munition oder die zu ihrer Fabrication dienenden Stoffe nicht eingeliefert werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zweck übergeben die französischen Behörden in kürzester Frist Romanischen der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Rans, Orleans und Besaul. Die Freigebung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den der Grenze zunächst gelegenen Punkten. Die deutschen Behörden können dagegen in möglichst kürzester Frist auf denselben Punkt eine ähnliche Anzahl französischer Kriegsgefangenen der entsprechenden Grade. Die Auswechslung bezieht sich auch auf Gefangene aus dem Bürgerstande, auf deutsche Handelschiffs-Capitäne und die in Deutschland internirten französischen Civilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittelung des Parisaer Hauptquartiers zwischen Paris und den Departements vermittelt.

Eine Zusatzconvention regelt die Abgrenzungslinie zwischen den beiderseitigen Streitkräften vor Paris, die Uebergabe der Forts und Reducten an die deutschen Autoritäten und die Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials der Pariser Besatzung.

2.

Griedenspräliminarien zwischen Frankreich und Deutschland d. d. Versailles 26. Februar 1871.

Zwischen dem Gd. Graf Bismarck u., Graf Bray u., Fehn v. Wächter u. und Jolly u., welche das deutsche Reich vertreten einerseits und dem Gd. Thiers und Jules Favre, welche Frankreich vertreten andererseits ist, nachdem die Vollmachten der beiden kontrahirenden Theile in guter und regelrechter Form besunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, die als Präliminar-Grundlage für den später abzuschließenden Frieden dienen soll.

Art. 1. Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend bezeichneten Grenze belegen sind. Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom nach dem Großherzogthum Luxemburg zu, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantone Cattenom und Thionville, durchschneidet den Canton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Moutagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden Maric-aux-Éléves, Saint Nil, Gaboville hindurch, berührt die Grenze des Kantons Carpe, welche